

Satzung des Berufsverbandes der Gemeindereferentinnen und Gemeindereferenten im Bistum Trier e.V.ⁱ



Präambel

Der Berufsverband der Gemeindereferentinnen und Gemeindereferenten im Bistum Trier e.V. ist der Zusammenschluss von Gemeindereferentinnen und Gemeindereferenten im Bistum Trier, sowie von Personen, die in der Ausbildung zur Gemeindereferentin / zum Gemeindereferenten stehen.

Aufgabe des Berufsverbandes ist zum einen die Förderung des Zusammenhaltes und des Zusammenwirkens innerhalb der Berufsgruppe und die Vertretung ihrer Anliegen. Ausgehend von der befreienden Botschaft Jesu Christi sieht der Berufsverband für sich zum anderen die Aufgabe, an einer geschwisterlichen Kirche mitzuarbeiten.

Der Berufsverband arbeitet dabei nach demokratischen Grundsätzen.

Im Erfahrungsaustausch untereinander und mit anderen Berufsverbänden sowie in Gesprächen mit dem „Berufsverband der Gemeindereferentinnen und Gemeindereferenten und der Religionslehrerinnen und Religionslehrer im Kirchendienst e.V.“ und den zuständigen Stellen des Arbeitgebers arbeiten die Mitglieder des Berufsverbandes an der konkreten Gestaltung des Berufes und geben Anregung zu dessen Weiterentwicklung.

Inhaltsverzeichnis

Präambel	1
§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr	2
§ 2 Zweck, Aufgaben und Ziele	2
§ 3 Mitgliedschaft	2
§ 4 Mitgliedsbeiträge	4
§ 5 Organe des Berufsverbandes	4
§ 6 Die Mitgliederversammlung	4
§ 7 Der Vorstand	6
§ 8 Auflösung	7
§ 9 Inkrafttreten	7

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Berufsverband der Gemeindereferentinnen und Gemeindereferenten im Bistum Trier e.V.“¹
2. Der Berufsverband ist der Zusammenschluss von Gemeindereferentinnen und Gemeindereferenten im Bistum Trier sowie von Personen, die in der Ausbildung zur Gemeindereferentin / zum Gemeindereferenten stehen.
3. Er hat seinen Sitz in Trier und wird dort in das Vereinsregister eingetragen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der Berufsverband ist Mitglied im „Bundesverband der Gemeindereferentinnen und Gemeindereferenten und der Religionslehrerinnen und Religionslehrer im Kirchendienst e.V.“²

§ 2 Zweck, Aufgaben und Ziele

1. Der Berufsverband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Aufgaben und Ziele sind insbesondere:
 - a. Pflege und Förderung des Berufes der Gemeindereferentinnen und Gemeindereferenten.
 - b. Erfahrungsaustausch und Kooperation der Mitglieder untereinander
 - c. Auseinandersetzung mit dem Berufsbild und dessen Weiterentwicklung.
 - d. Förderung theologischer, berufspraktischer und spiritueller Fort- und Weiterbildung.
 - e. Unterstützung des Einzelnen in berufsbezogenen und arbeitsrechtlichen Fragen, soweit sie den Beruf insgesamt betreffen.
 - f. Formulierung und Vertretung der Mitgliederinteressen nach außen.
 - g. Zusammenarbeit mit dem Bundesverband.
 - h. Beeinflussung der Gestaltung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen der Mitglieder des Berufsverbandes
3. Der Berufsverband arbeitet mit öffentlichen, privaten, wirtschaftlichen und kirchlichen Organisationen, die seine Zielsetzung fördern und unterstützen, zusammen.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied im Berufsverband kann jede Gemeindereferentin / jeder Gemeindereferent, jede Gemeindeassistentin / jeder Gemeindeassistent, jede Praktikantin / jeder Praktikant im Berufspraktischen Jahr und jede/jeder Studierende der Praktischen Theologie oder einer vergleichbaren Ausbildung werden, die/der die Ziele des Berufsverbandes bejaht.
2. Der Antrag auf Aufnahme in den Berufsverband ist schriftlich an den Vorstand zu richten.

¹ Im Folgenden kurz „Berufsverband“ genannt

² Im Folgenden kurz „Bundesverband“ genannt

3. Jedes Mitglied verpflichtet sich, den Mitgliedsbeitrag (vgl. § 4) zu entrichten.
4. Der Berufsverband unterscheidet zwischen aktiven und passiven Mitgliedern.

- a. Aktives Mitglied:

Aktives Mitglied kann werden:

- Jede Gemeindeferentin / jeder Gemeindeferent, die/der im Dienst des Bistums Trier steht, aber nicht in der Personalführung tätig ist.
- Jede Gemeindeassistentin / jeder Gemeindeassistent, die/der im Dienst des Bistums Trier steht.
- jede Praktikantin / jeder Praktikant im Berufspraktischen Jahr des Bistums Trier

Jedes aktive Mitglied hat aktives und passives Wahlrecht, Antrags- und Stimmrecht.

- b. Passives Mitglied:

Passives Mitglied kann werden:

- Jede Gemeindeferentin / jeder Gemeindeferent, die/der in der Personalführung tätig ist.
- Jede/jeder, die/der nicht als Gemeindeferentin/Gemindeferent im Bistum Trier angestellt ist.
- jede/jeder Studierende der Praktischen Theologie oder einer vergleichbaren Ausbildung

Jedes passive Mitglied hat Antragsrecht, aber kein Stimm- und Wahlrecht.

Ein passives Mitglied kann auf Antrag aktives Mitglied werden. Über diesen Antrag entscheidet die Mitgliederversammlung.

5. Die Mitgliedschaft endet:

- a. durch Austritt

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.

Der Austritt kann nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende des Kalenderjahres erklärt werden.

- b. durch Ausschluss

Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Berufsverband ist möglich, wenn dieses nachweisbar in grober Weise den Berufsverband schädigt oder zu schädigen versucht. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet die Mitgliederversammlung.

Der Antrag auf Ausschluss eines Mitgliedes ist mit Gründen zu versehen. Dieser Antrag ist schriftlich zu stellen. Vor der Beschlussfassung über einen Ausschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme in der Mitgliederversammlung zu geben. Die Gründe des Ausschlusses müssen dem Mitglied schriftlich mitgeteilt werden.

- c. Unbeschadet der Austritts- und Ausschlussbestimmungen können

Mitglieder des Verbandes von der Mitgliederliste durch Beschluss des Vorstandes gestrichen werden, wenn sie zwei Jahresmitgliedsbeiträge

im Rückstand sind. Die Mitgliederversammlung ist hierüber in Kenntnis zu setzen.

- d. D. Eine Vermögensauseinandersetzung findet nicht statt. Rückständige Beiträge sind nachzuzahlen.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

1. Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben.
2. Höhe und Fälligkeit von Jahresbeiträgen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
3. Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag Beiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden.
4. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile.

§ 5 Organe des Berufsverbandes

1. Die Organe des Berufsverbandes sind
 - a. die Mitgliederversammlung
 - b. der Vorstand
2. Die Organe fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

§ 6 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ des Berufsverbandes. Sie trifft im Rahmen der Satzung die grundlegenden Entscheidungen über die Arbeit des Berufsverbandes.
Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.
2. Der Mitgliederversammlung gehören alle Mitglieder des Berufsverbandes an. Stimmberechtigt sind alle aktiven Mitglieder, beratend nehmen die passiven Mitglieder teil (vgl. § 3). Gäste können vom Vorstand eingeladen werden.
3. Aufgaben, die der Mitgliederversammlung vorbehalten sind:
 - a. Beratung und Beschlussfassung über
 - die Jahresplanung
 - die an die Mitgliederversammlung gerichteten Anträge
 - die Finanzen des Berufsverbandes
 - den jährlichen Mitgliedsbeitrag
 - die Satzung
 - die Einrichtung von Bezirksgruppen, Arbeitsgruppen und Kommissionen
 - b. Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts des Vorstandes
 - c. Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer/innen
 - d. Entgegennahme der Berichte der Bezirksgruppen, Arbeitsgruppen und Kommissionen
 - e. Entlastung des Vorstandes

- f. Wahl des Vorstandes
 - g. Wahl der Kassenprüfer/innen (für das kommende Geschäftsjahr)
 - h. Wahl des Wahlausschusses
 - i. Wahl von Delegierten für den Bundesverband³
 - j. Abwahl von Mitgliedern des Vorstandes
4. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Sie wird vom Vorstand mindestens vier Wochen vor dem Versammlungstag schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Eine Mitgliederversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn 10 Prozent der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragen. In diesem Fall muss die Versammlung innerhalb von acht Wochen nach Eingang des Antrages stattfinden. Die Einladung erfolgt schriftlich.
5. Anträge können schriftlich vor und während der Mitgliederversammlung gestellt werden. Die Aufnahme in die Tagesordnung bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung. Anträge auf Satzungsänderung sind allen Mitgliedern des Berufsverbandes bis spätestens 10 Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung mit Begründung zuzuleiten.
6. Die Mitgliederversammlung beschließt und wählt grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder, soweit diese Satzung nichts anderes vorsieht.

Für die Wahl des Vorstandes gilt

- a. Die Mitglieder des Vorstandes werden grundsätzlich geheim gewählt.
- b. Jedes Mitglied der Mitgliederversammlung kann Kandidatinnen und Kandidaten zur Wahl vorschlagen.
- c. Der Wahl geht eine Personenbefragung voraus.
- d. Der/die 1. Vorsitzende und die/der 2. Vorsitzende und der/die Geschäftsführer/in werden in getrennten Wahlgängen gewählt.
 - Die Wahl erfolgt durch Abgabe je eines Stimmzettels. Dieser darf nur einen Namen enthalten. Bemerkungen auf dem Stimmzettel machen diesen ungültig.
 - Gewählt ist, wer im ersten Wahlgang mehr als 50% der abgegebenen Stimmen auf sich vereinen kann.
 - Erhält im ersten Wahlgang niemand die erforderliche Mehrheit, entscheidet die Stichwahl zwischen den Kandidatinnen bzw. Kandidaten mit den meisten Stimmt.
 - Steht für ein Amt nur eine Kandidatin / ein Kandidat zur Verfügung, so wird über die Kandidatin / den Kandidaten mit ja/nein/Enthaltung abgestimmt. Die Kandidatin / der Kandidat ist gewählt, wenn er/sie die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält.

³ Die Vertretung des Berufsverbandes auf Bundesebene obliegt dem Vorstand; nur wenn er diese Aufgaben nicht oder nur zum Teil wahrnehmen kann, überträgt er seine Vertretungsaufgaben auf die gewählten Delegierten.

- e. Die weiteren Mitglieder des Vorstandes werden in einem geheimen Wahlgang gewählt.
 - Die Wahl erfolgt durch Abgabe je eines Stimmzettels. Dieser darf so viele Namen enthalten, wie Vorstandsmitglieder gewählt werden müssen.
 - Gewählt sind diejenigen, die jeweils die meisten Stimmen erhalten haben. Besteht Stimmgleichheit, entscheidet die Stichwahl zwischen den Kandidatinnen bzw. Kandidaten mit der gleichen Stimmenzahl.
 - f. Der Wahlausschuss stellt fest, ob die Gewählten die Wahl annehmen. Bei Nichtannahme der Wahl gilt die oder der mit der nächstfolgenden Stimmenzahl gewählte Kandidat bzw. Kandidatin als gewählt.
- Satzungsänderungen und die Abwahl von Mitgliedern des Vorstandes bedürfen der Mehrheit von $\frac{3}{4}$ aller anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern.
- 7. Die Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des Vorstandes geleitet. Bei Wahlen wird die Leitung für die Dauer des Wahlgangs dem Wahlausschuss übertragen.
 - 8. Über die Mitgliederversammlung wird ein Ergebnisprotokoll geführt und allen Mitgliedern zugänglich gemacht.

§ 7 Der Vorstand

- 1. Der Vorstand ist im Rahmen der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung verantwortlich für die Leitung und Vertretung des Berufsverbandes.
- 2. Die Aufgaben des Vorstandes sind insbesondere:
 - Vorbereitung, Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung
 - Sorge für die Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - Verantwortung für die Finanzen des Berufsverbandes
 - Erstellen von Jahres- und Kassenbericht
 - Zusammenarbeit mit eingerichteten Bezirksgruppen, Arbeitsgruppen und Kommissionen
 - Vertretung des Berufsverbandes im Bundesverband
 - Vertretung des Berufsverbandes in Kirche und Öffentlichkeit
- 3. Der Vorstand besteht aus
 - 1. Vorsitzende/Vorsitzender
 - 2. Vorsitzende/Vorsitzender
 - der Geschäftsführerin / dem Geschäftsführer
 - 4 weiteren Mitgliedern

Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich und hat Anrecht auf Erstattung entstandener Kosten.

- 4. Der Vorstand wird gerichtlich und außergerichtlich von der/dem 1. Vorsitzenden und der/dem 2. Vorsitzenden vertreten.

Jede/jeder ist allen vertretungsberechtigt, 1. und 2. Vorsitzende/Vorsitzender sind Vorstand im Sinne der § 26 BGB.

5. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Nur aktive Mitglieder (vgl. § 3) dürfen gewählt werden. Wiederwahl ist möglich.
6. Die Amtszeit beginnt nach Ende der Mitgliederversammlung, in welcher seine Wahl stattgefunden hat. Sie endet mit Ablauf der Mitgliederversammlung im zweiten Jahr seiner Amtszeit, die die Neuwahl des Vorstandes erstmals zur Tagesordnung hat.
7. Die Mitglieder des Vorstandes können ihren Rücktritt nur gegenüber der Mitgliederversammlung erklären.

§ 8 Auflösung

1. Die Auflösung des Verbandes kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der stimmberechtigten anwesenden Mitgliedern beschlossen werden.
2. Bei Auflösung des Berufsverbandes fällt der Kassenbestand des Verbandes einem caritativen Zweck zu, den die Mitgliederversammlung festlegt.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde in der vorliegenden Form von der Mitgliederversammlung am 08. Juni 1999 beraten und beschlossen. Sie tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister (in Trier) in Kraft.

ⁱ Hierbei handelt es sich um eine Abschrift der gültigen Satzung des Berufsverbandes der Gemeindereferentinnen und Gemeindereferenten im Bistum Trier e.V. Orthografische und Zeichenfehler wurden korrigiert. Rechtliche Verbindlichkeit behält die ursprüngliche Fassung.